

von Parma als Honorius II. auch Mezzabarba als Bf. von Florenz erhoben wurde. Ferner: „The choice of the reform party in Rome, Mezzabarba **seems** to have been able to assume the see of St Zenobius without opposition“ (beides S.7). Wenn allerdings in der zugehörigen Anm. 2 ein klares Argument für eine erneute (!) Neudatierung der einschlägigen Quelle zum Amtsantritt auf 1064 (so bereits Damianibrief 109, ed. K. Reindel, MGH Briefe d. dt. Kaiserzeit 4,3 S.200) mit Verweis auf eigene Forschungen (S.164–166) gegen Nicolangelo D’Acunto (vgl. DA 57, 396 f. – bei D’A. S. 402 Datierung auf 1067) mitgeteilt wird, dann hat man das Gefühl, daß Damianis Liebe zu rhetorischen Höhenflügen mit dem Stilmittel des *argumentum e contrario* auf den Vf. abgefärbt hat. Die Freude an Neudatierungen ist immer begrüßenswert, D’Acunto plädiert kurz und überzeugend für einen Amtsantritt Mezzabarbas im Frühjahr 1064 (DBI 74 [2010] S. 65 f.), was den Zeitraum des Florentiner Streits reduzieren würde. – Abgesehen von dem unglücklichen Einstieg: Der Vf. wählt ein bisher vernachlässigtes Thema, behandelt umsichtig die diversen konkurrierenden Lager (kaiserlicher Hof mit allen Beteiligten, Herzog Gottfried von Lothringen und Markgraf von Toskana, Petrus Damiani als theologischer Hardliner einerseits und Giovanni Gualberti mit seinen Zeloten andererseits, die Florentiner in ihren unterschiedlichen Parteiungen und Interessengruppierungen, das Gegenpapsttum des Cadalus, das Reformpapsttum in Rom etc.) und deren mögliche Intentionen, unterfüttert die wichtigsten Punkte mit souverän ausgewählten Quellen- und manchmal auch ausholenden Hintergrundinformationen (da er in vielen Perioden des MA beheimatet ist), stellt wiederholt bisherige Datierungen mit guten Argumenten in Frage und überwindet erfreulich die Grenzen der politischen Kirchengeschichte im Sinne einer Kulturgeschichte. Ausführlich diskutiert werden die Frage der umstrittenen Anerkennung von Simonisten gespendeter Sakramente, monastische Ideale in Mittelitalien und Europa, die Einstellung einer Weltverachtung, die bei Damiani besonders in dessen 50er Jahren auszubrechen scheint, was wiederum als dynamischer Persönlichkeitsprozeß gedeutet wird (der Rezensent kann hier aus vielfach erlangter Überzeugung nur zustimmen), die Folgen für alle Beteiligten ab 1068 und die Rolle von Gottesurteilen im MA. Ein 25-seitiges Literaturverzeichnis und ein thematisch feingegliedertes Register unterstreichen die Leistung.

C. L.

Kriston R. RENNIE, *Law and Practice in the Age of Reform. The Legatine Work of Hugh of Die (1073–1106)* (Medieval Church Studies 17) Turnhout 2010, Brepols, XIII u. 246 S., 3 Tab., ISBN 978-2-503-53190-8, EUR 60 (excl. VAT). – Nach einer in die Jahre gekommenen Diss. von 1898 (Wilhelm Lühe) und einer unveröffentlicht gebliebenen Thesis von 1995 (Hazel Goggin) widmet sich nun erneut eine bei Timothy Reuter begonnene und bei Janet Nelson fertiggestellte Diss. dem Legaten Gregors VII., Bischof Hugo von Die (1073–1082/83, seit 1083 Erzbischof von Lyon, †1106). Dem Vf. geht es ausdrücklich nicht darum, die von Theodor Schieffer (1935) dargebotene Materialsammlung zu aktualisieren; vielmehr unternimmt er es, die Bedeutung dieses Prototyps des „gregorianischen“ Legaten für die Entwicklung des Legatenamts und die Umsetzung der „Reform“ in Frankreich zu bestimmen. Daß die von den „Reformpäpsten“ als politisches Instrument entwickelten Legaten nicht mit den